

sein, Unrecht zu tun, gewissermaßen für ihren Fall paralysieren. Es vollzieht sich hier eine Art Selbstbeschwichtigung des Gewissens. Wir finden diese auch bei Körperverletzungen, bei denen der Täter glaubt, so etwas wie ein Faustrecht üben zu dürfen, um zum Beispiel eine widerfahrene Kränkung auszulöschen. Es versteht sich, daß ein derartiges Zimmern eigenen „Rechts“ nicht anerkannt werden darf. Darüber hinaus gestaltet sich das Bewußtsein, rechtswidrig zu handeln, bei den großen Hauptgruppen der Delikte sehr unterschiedlich, so daß auch hier mit einer Kategorie abstrakten Bewußtseins der Rechtswidrigkeit wenig getan wäre.

Die Frage kann deshalb mit Rücksicht auf das Bewußtsein der „Rechtswidrigkeit“ nicht in alter Weise weiterbehandelt werden. Mit einem einfachen „Ja, ja — nein, nein“ ist auch hier nichts getan, sondern nur gewaltsam eine Scheinlösung herbeigeführt worden.

Bei den *Verbrechen gegen die DDR* finden wir, verbunden mit den konkreten Bewußtseinsmomenten, die auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gerichtet sind, das allgemeine Bewußtsein oder gar Ziel des Täters, die sozialistische Gesellschaftsordnung der DDR schädigen oder staatsfeindlich handeln zu wollen. Es scheint uns daher treffend zu sein, wenn man bei den Verbrechen gegen die DDR das *Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit* des Handelns (in bezug auf den sozialistischen Charakter unserer gesellschaftlichen Ordnung bzw. unseres Staates) als *notwendiges Element des Vorsatzes* ansieht, das in jedem Verfahren zu beweisen wäre. Es geht dabei nicht um eine allgemeine staatsfeindliche Einstellung, d. h. die feindliche Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die sich während des gesamten Lebensweges des Täters als dessen Grundhaltung zur sozialistischen Gesellschaft herausgebildet hat, sondern um das konkrete tatbezogene Bewußtsein, daß die betreffende Handlung sich gegen die sozialistische Staatsmacht oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung richtet. Dieses Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit des Handelns wird bei einer Reihe von Delikten zum echten Kriterium der Abgrenzung von Staatsverbrechen zu anderen Delikten auf der Schuldseite. Es ließen sich dadurch manche schwierigen Fragen der Unterscheidung schwerer Fälle der Staatsverleumdung von Fällen der Hetze oder schwerer Wirtschaftsverbrechen von Fällen der Diversion bzw.